- 33. Kann ber Gebrauch ber in einer Firma enthaltenen Ortsbezeichnung wegen Berstoßes gegen § 1 bes Wettbewerbgesetses unterfaat werden?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1904 i. S. Solingen-Dortmunder Bereinsbrauerei (Bekl.) w. Verband Dortmunder Bierbrauer zur Förberung ihrer gewerblichen Interessen (Kl.). Rep. II. 440/03.
 - L Landgericht Elberfelb, Kammer für Handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht Roln.

Am 31. Mai 1897 wurde in das Gefellschaftsregister des Amtsgerichtes zu Solingen die jetzt verklagte Aktiengesellschaft unter der Firma "Solingen-Dortmunder Bereinsbrauerei" mit dem Sitze zu Höhlscheid eingetragen, und im Oktober 1898 begann sie mit dem Berkause ihres Bieres.

Der klagende "Verband Dortmunder Bierbrauer zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen" machte geltend, die Bezeichnung "Dortmunder Bier" sei nach den Anschauungen der hier in Betracht kommenben Verkehrskreise Herkunstsbezeichnung; die Benutung der Firma "Solingen-Dortmunder Vereinsbrauerei" durch die Beklagte habe die Wirkung, daß in dem hier in Betracht kommenden Verkehre ihr Erzeugnis als "Dortmunder Vier" angesehen, behandelt und bezeichnet werde; danach enthalte der Sebrauch der Firma durch die Beklagte eine — unrichtige — Angabe tatsächlicher Art und verstoße gegen § 1 des Wettbewerbgesehes, dessen übrige Voraussehungen vorlägen. Mit der Klage wurde daher beantragt, die Veklagte unter Strasandrohung zu verurteilen, den Gebrauch der Ortsbezeichnung "Dortmunder" in ihrer Firma sowie bei jeglicher Art von Keklame, inse

besondere auf Reklamekarten, Plakaten, Rechnungen, Biertransports wagen, Frachtbriefen, Inseraten u. dgl., zu unterlassen.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen, aus folgenden

Brunben:

"Der Berufungsrichter führt mit rechtlich einwandsfreier Begrundung aus, daß nach Auffassung ber nach Lage bes gegebenen Kalles in Betracht tommenden Absattreise die Bezeichnung "Dortmunder Bier" Berkunftsbezeichnung, nicht Bezeichnung nur einer Biergattung seine weiteren Ausführungen geben babin, ber Gebrauch ber Firma "Solingen-Dortmunder Bereinsbrauerei" durch die Beklagte babe in ben beteiligten Abnehmertreifen bie Wirkung, daß ihr Erzeugnis als "Dortmunder Bier", das ift: als Bier, das in Dortmund hergestellt ift, angesehen, behandelt und bezeichnet werde; der allgemeine und öffentliche Gebrauch jener Firma durch die Beklagte an sich und insbesondere in den einzelnen näher besprochenen Erscheinungeformen, wie Geschäftstarten. Rechnungsformularen, Aufschriften an Gisenbahnmagen 2c., wirke baber in ben beteiligten Abnehmerfreisen objektiv als Herfunftsbezeichnung des von ihr bergeftellten Bieres, und zwar als Herfunftsbezeichnung des Inhaltes, daß das Bier in Dortmund bergestellt fei. Daburch werbe ber bargelegte Gebrauch ber Firma zu einer tatfächlichen Angabe im Sinne bes § 1 Abs. 1 des Wettbewerb= gesehes, und fei aus biefer Gefetesbestimmung, beren übrige Boraussetzungen vorlägen, die vom ersten Richter ausgesprochene Berurteilung gerechtfertigt.

Die Revisionsklägerin erhebt zunächst den Angriff, der rechtliche Begriff der "Angabe tatsächlicher Art" in § 1 Abs. 1 des Wettbewerbgesehes sei durch die Aussührungen des Berufungsrichters verletzt,
indem es sich nach dessen Feststellungen nur um eine Schlußfolgerung
aus der die erwähnte Angabe überhaupt nicht enthaltenden Firma der
Beklagten handle. Der Angriff läßt indessen außer Betracht, daß die Firma neben dem Worte "Dortmunder" unmittelbar anschließend noch
die Bezeichnung "Bereinsbrauerei" enthält, und daß gerade die Wortverbindung "Dortmunder Bereinsbrauerei" in der Firma der Beklagten,
wie der Berufungsrichter im einzelnen ausssührt, Ausgang und zureichende Grundlage für die Annahme ist, der dargelegte Gebrauch

ber Firma werbe zu einer tatfächlichen Angabe bes vom Berufungsrichter festgestellten Inhaltes. Die Revisioneflägerin rugt sobann weiter, das Berufungsurteil beruhe auch insoweit auf einem Mangel in ber Begründung, als die birekten Abnehmer ber Beklagten nicht ber Auffassung sein konnten, das gelieferte Bier fei in Dortmund bergestellt. Dem fteht indeffen die Erwägung entgegen, bag nach bem Rusammenhang ber Urteilsgründe unter ben beteiligten Abnehmerfreisen neben ben Unterabnehmern insbesondere das fonsumierende Bublifum perstanden ift. Wenn bann noch geltend gemacht wurde, ber Berufungsrichter habe bie ber Beweiswürdigung gefetten Schranken überschritten, fo richtet fich biefer Angriff, ber bie tontrete Berletung einer prozessualischen Borschrift überhaupt nicht substantiiert, in Wirklichkeit gegen die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Tatfachenwürdigung. Rechtlich verfehlt ift ber fernere Angriff, daß. wenn überhaupt der Gebrauch der Firma das Recht auf Schut gegen unlauteren Bettbewerb verlete, nur & 8 bes Bettbewerbgefetes in Frage kommen könnte. Awar follen Warenbezeichnungen den in 8 a. a. D. ber Kirma ober bem Namen gewährten besonberen Schut nicht genießen; im übrigen bietet jene Borschrift schlechthin teinen Unhalt bafür, bag ein Berftog gegen & 1 bes Wettbewerbgefetes burch ben Gebrauch einer Firma nicht ben in ber letteren Gesetesbeftimmung ausgesprochenen Folgen unterftebe. Wird aber ber Gebrauch einer Firma für die beteiligten Berfehretreife zur Angabe tatfachlicher Art. fo tann es auch teinem Bebenten unterliegen, ihren allgemeinen und öffentlichen Gebrauch im Verkehrsleben in bezug auf bie barin entbaltene Angabe tatfächlicher Art als Mitteilung, die für einen größeren Areis von Bersonen bestimmt ift, im Sinne bes § 1 Abs. 1 bes Wettbewerbgesetes zu beurteilen.

Nach der Formel des vom Berufungsrichter bestätigten landgerichtlichen Urteils ist die Beklagte verurteilt, "den Gebrauch der Ortsbezeichnung "Dortmunder" in ihrer Firma sowie bei jeglicher Art von Reklame, insbesondere auf Reklamekarten, Plakaten, Rechnungen, Biertransportwagen, Frachtbriesen, in Inseraten u. dgl., zu unterlassen." Die Revisionsklägerin erhebt hiergegen den Angriss, ein solches Berbot, das in Wirklichkeit auf Unterlassung des Gebrauches einer eingetragenen Firma hinauslause, wäre insolange nicht zulässig, als nicht die Löschung der Firma oder des streitigen Bestandteils erstritten sei. Auch dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben. Nach ber bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senates — Entsch. des R.G.'s in Zivis. Bb. 44 S. 17/19 — wäre bei einer Sachlage, wie sie der Berufungsrichter sestgestellt hat, jeder Gewerbtreibende, der Waren gleicher Art herstellt, schon nach § 37 H.G.B. befugt, die Unterlassung des Gebrauches jener Bezeichnung in der Firma und folgeweise auch deren Löschung zu verlangen. Die erwähnten aus § 37 H.G.B. abgeleiteten Rechte schließen indessen, wenn in einem Falle, wie er hier durch die Urteilsgründe des Berufungsrichters sestzgestellt ist, durch den Gebrauch eines Bestandteiles der Firma das in § 1 des Wettbewerbgesetzs gewährte Recht auf Schutz gegen unslauteren Wettbewerb verletzt wird, eine auf diese Gesetzsvorschrift bez gründete Untersagung jenes Gebrauches nicht aus."...